

## Kinderbeförderung im Bürgerbus

Der Bürgerbus wird zwar zur öffentlichen Beförderung nach den Vorschriften des Personenbeförderungsrecht eingesetzt. Das Fahrzeug ist jedoch als Pkw zugelassen. Dementsprechend gilt die Fahrerlaubnis für Bürgerbusse nur für die Personenbeförderung im Pkw (§ 48 FeV). Für die Beförderung von Kindern im Linienverkehr mit einem Bürgerbus gelten daher grundsätzlich die selben Regelungen, die auch bei privaten Fahrten im Pkw eingehalten werden müssen:

Da die Regelungen zur Kinderbeförderung recht kompliziert sind, empfiehlt es sich in jedem Fall, die Ausstattung mit Kindersitzen und deren Verwendung mit dem betreuenden Verkehrsunternehmen abzustimmen.

Seit 01.04.1993 dürfen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen mit vorgeschriebenen Sicherheitsgurten generell nur dann mitgenommen werden, wenn eine amtlich genehmigte und für das jeweilige Kind geeignete Rückhalteeinrichtung benutzt wird. Amtlich genehmigt sind solche Rückhalteeinrichtungen für Kinder, die entsprechend der ECE-Regelung-Nr. 44 gebaut, geprüft, genehmigt und gekennzeichnet sind (Prüfzeichen!). Das Prüfzeichen, das mit einem orangefarbenen Etikett an der Rückhalteeinrichtung angebracht ist, hat folgendes Muster:

ECE R 44/03 Universal 03101001 Mustermann GmbH

Die Eignung der Kinderrückhalteeinrichtungen ergibt sich aus der Genehmigung sowie der Einbauanweisung, die von den Herstellern den Kindersitzen beizufügen ist. Als geeignet gelten die Rückhaltesysteme nur, wenn sie für das jeweilige Fahrzeug und für den jeweils zu benutzenden Fahrzeugsitz zugelassen sind und der für das Kind zutreffenden Gewichtsklasse entsprechen.

Rückhalteeinrichtungen für Kinder werden nach der ECE-Regelung-Nr. 44 in 5 "Gewichtsklassen" eingeteilt:

## Klasse 0

(bis 10 kg; bis ca. 9 Monate)

Klasse 0+

(bis 13 kg; bis ca. 2 Jahre)

Klasse I

(9-18 kg; ca. 8 Monate bis ca. 4 Jahre)

Klasse II

(15-25 kg; ca. 3 1/2 Jahre bis ca. 7 Jahre)

Klasse III

(22-36 kg; ca. 6-12 Jahre)

Die Altersangaben in den jeweiligen Gruppen dienen zur Orientierung; entscheidend für die Zuordnung ist allein das tatsächliche Gewicht des Kindes.

Wie in einem Taxi müssen im Bürgerbus gemäß Straßenverkehrsordnung nur zwei Kindersitze bereitgehalten werden, die die Gewichtsklassen I bis III abdecken, um der Verpflichtung zur kindergerechten Sicherung zu genügen (§ 21 Abs. 1a Nr. 3b StVO). Diese Gewichtsklassen umfassen die Altersgruppen von etwa 9 Monaten bis zu 12 Jahren. Das ist mit zwei Rückhaltesystemen zu schaffen: einem Kindersitz für die Kleinen und einer Sitzerhöhung für die Größeren. Diese Ausnahmeregelung gilt allerdings nicht, wenn eine regelmäßige Beförderung von Kindern gegeben ist. Rückhaltesysteme der Klassen 0 und 0+ (Babyschale/-wanne) müssen nicht im Bürgerbus bereitgehalten werden, da Kleinstkinder im Regelfall ohnehin darin von den Eltern transportiert werden. Eine Beförderung im Kinderwagen ist nicht zulässig.

Kinder über 12 Jahre unterliegen nicht der Kindersicherungspflicht, auch wenn sie kleiner als 150 cm sind. Sie müssen daher mit dem Erwachsenengurt gesichert werden, wobei sich die Verwendung einer Sitzerhöhung empfiehlt. Kinder unter 12 Jahren, die größer als 1,50 Meter sind, müssen den regulären Sicherheitsgurt benutzen.

Grundsätzlich ist der Fahrer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder ordnungsgemäß gesichert sind. Nachdem Verkehrserziehungs- und Aufklärungsmaßnahmen und verstärkte Kontrollen allein keine ausreichende Verbesserung bei der Kindersicherung erbracht haben, wird seit 01.07.1998 die Mitnahme von einem Kind ohne jede Sicherung mit einem Bußgeld von 40,- EUR (bei mehreren Kindern von 50,- EUR) geahndet, verbunden mit dem Eintrag von einem Punkt im Verkehrszentralregister. Eine nicht den Vorschriften entsprechende Sicherung eines Kindes, z. B. nur mit dem Sicherheitsgurt, aber ohne Kindersitz, zieht eine Verwarnung von 30,- EUR, bei mehreren Kindern von 35,- EUR, nach sich.

Soweit Bürgerbusfahrten für Schulkinder speziell genehmigt worden sind und dabei die Beförderung anderer Personen ausgeschlossen wird (Schülerfahrten gem. § 43 Nr. 2 PBefG, § 1 Nr. 4d und i FVO), muss der Bürgerbus dann besonders ausgestattet sein (doppelte Blinkleuchte, Schulbussymbol (§ 33 Abs. 4 BOKraft), u.a.).

Quelle der allgemeinen Aussagen: www.sicher-im-auto.com